Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 26

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93727

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Taftit, ach, bas fpur' ich jest, Die macht fo fürchterlich schlau, Daß ich fürwahr zu guter Lest Dem Freund selbst nicht mehr trau.

Die Brigabenschule verfteh' ich gut Und mache barin was man will — Doch wenn man nach 'was fragen thut, Steht ber Verftand mir ftill!

Im Marschbienst übte ich weiblich mich, War auch schon oft auf ber Wacht — Wenn ich zum holben Schätchen schlich hab' stets ich Beibes gemacht.

Bon Schanzen lieb' ich nur Eine Art — Sab' manche im Leben erstürmt — Doch wenn ich abgeschlagen warb Gar teuflisch mich erzürnt!

Die Reitkunft, die lieb ich gar febr, Sie strengt mir ben Ropf nicht so an Dafur wirb's aber oft mehr und mehr-Un andern Orten gar warm.

Icht, liebe Kam'raben, ihr Schönen von Thun, Lebt wohl, geschieben muß sein — Doch hoffen wir alle, baß Göttin Fortun' Einst friedlich uns wieder verein'.

Die Kommission für Untersuchung der Spsteme von hinterladung für das Infanteriegewehr anwendbar

war vergangenen 12. und 13. Juni in Aarau versammelt, um die bereits eingegangenen Mobelle eisner genauen Untersuchung zu unterwerfen. Diese Untersuchung beschränkte sich auf zwei Gewehre nach bem Lindner'schen System, von dem Ersinder selbst in dessen Merkstätte in Hamburg gearbeitet, und auf zwei Zündnadelgewehre nach preußischem System und Kaliber und mit den von den Herrn Dörsch und Baumgartner angebrachten Abanderungen.

Die Gewehre nach Lindner'schem System haben keine gunstigen Resultate geliefert, was von der mangelhaften Construktion der beweglichen Kammer herrühren mag, so daß die Kommission nach dem auf die Distanz von 300 Schritten so wenig befriedigenden Erfolge bestimmt hat, die Versuche mit demselben nicht mehr weiter zu betreiben, um so mehr als die Ladschnelligkeit gegenüber dem gewöhnlichen Gewehr mit Ladung durch die Mündung nur um weniges bedeutender ist.

Die mit ben Bundnabelgewehren erlangten Refultate konnen als fehr gunftig angesehen werben. Gines bieser Gewehre war ein furzer Stuper mit haubajonet, das andere ein langeres Infanteriegewehr.

Die Munition, beren man fich bediente, war bie preußische Ordonnang-Munition.

Bis auf 1000 Schritte kann man die Trefffahig= feit als eine fehr gute bezeichnen, besonders schof der Stuper vorzüglich; die Flugbahn ift, wie ichon be= fannt, nicht fo flach wie jene bes neuen Infanterie= Gewehrs, was natürlich auf bie Sobenabweichungen bei großen Entfernungen von Ginfluß ift; die Gei= tenabweichungen waren bagegen fehr gering. Die Handhabung der Waffe ist einfach und leicht; zu verschiedenen Malen wurden mehr benn 150 Schuffe rafch nach einander abgefeuert, ohne daß eine Rei= nigung nothwendig gewesen ober daß bie Sandha= bung bebeutend schwieriger geworben ware. Der ganze Mechanismus ber Baffe ift überhaupt einfach und folib, ba mit biefen Bewehren im Berlauf von zwei Tagen 5 bis 600 Schuffe aus jedem geschoffen worden find, ohne daß die geringfte Reparatur noth= wendig geworden und überhaupt ohne daß die Be= standtheile irgend wie gelitten zu haben schienen. (Wie viel Schuffe barf man mit unfern Gewehren schießen, bevor das Ramin ausgebohrt werden muß?) Die Schnelligkeit bes Feuers mit diesem System ist unbestreitbar; es wurden von einem tüchtigen, aber in ber handhabung biefer Waffe ungenbten Schupen, da er biefe zum ersten Male gebraucht, in funf Minuten 24 Schuffe geschoffen, wovon 20 bie ge= wöhnliche Ordonnangscheibe von 6' Quadrat trafen und barunter bie Balfte bie Mannsfigur.

Areisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Aantone.

re de Superio

kija il na sirojih sujuje mandonio je

depres de la contraction de

(Vom 15. Juni 1865.)

Dit.! Nach einer bezüglichen Schlugrahme bes Bundebrathes foll für die Genieftabsafpiranten für bie Zukunft ein anderer Unterrichtsgang befolgt wer= den, als dies bisher der Fall war. Währent nam= lich die Geniestabsaspiranten bisher in der Regel in ber I. Rlaffe eine Bontonnier=Rekrutenschule und in ber II. die Centralschule zu bestehen hatten, follen fie in Bufunft als Afpiranten I. Rlaffe eine Bon= tonnier= und eine Sappeurschule burchmachen und nachher als Aspiranten II. Rlaffe noch für eine fest= zustellende Dauer in die Centralschule berufen wer= ben. Daburch beabsichtigt man ben jungen Leuten bie Belegenheit zu geben, von vorneherein fowohl im Pontonnier= als im Sappeurdienste fich auszubilben und im Umgang mit ben Truppen beiber Waffen vertraut zu machen.

Damit nun biese Abanderung mit 1866 vollstänbig in Kraft treten kann, ist erforderlich, daß der Dienst der Geniestabsaspiranten dieses Jahr besonders reglirt werde, weßhalb uns der Bundesrath ermächtigt hat, die Aspiranten I. Klasse, welche die so eben beendigte Pontonnier-Rekrutenschule besucht haben, in die bießfährige Sappeurschule in Thun ein= zuberufen, so daß dieselben nächstes Jahr die Gen= tralschule und ihr Offizierseramen bestehen konnen.

Auf Berlangen fann jedoch ein Afpirant von diejer Sappeurschule dispensirt werden, hat aber dieselbe nächstes Jahr zu besuchen und wird alsdann erst in zwei Jahren, d. h. Anno 1867 als Aspirant II. Klasse die Centralschule mitmachen können, wenn dieselbe nächstes Jahr vor der Sappeurschule ober gleichzeitig stattsinden sollte.

Bir laden nun die Kantone, welche Geniestabs= Afpiranten I. Klasse in die Bontonnier=Rekruten= schule Brugg beordert haben, ein, dieselben von obi= ger Berfügung zu verständigen und eventucll in die am 23. Juli 1. 3. in Thun-beginnende Sappeur= schule zu senden.

Weber Vorpoftendienft.

อบสมรัฐ ระบาง สมาชาติ

ries p. 166 (1664). The contine

e in second to the second of t

(Fortfetung.)

Ift der Trupp Araber zahlreicher und ist berselbe sichon von weitem erkannt worden, so verstedt sich eine berselben in aller Stille, die andere begiebt sich zum Bostenchef und melbet was beobachtet worden. Der Postenchef sendet dann einen Unteroffizier oder Korporal mit einer genügenden Anzahl Leute, um, in der Stellung selbst der Schildwache, sich in hinterhalt zu legen, und er läßt, wenn er es für nöthig erachtet, seine sämmtlichen Leute unters Gewehr treeten. Die Verstärkung wird in größter Stille und mit vorsichtiger Eile von der Schildwache selbst, von der sie verlangt worden, auf ihren Posten geführt.

Nach einigen Minuten eigener Beobachtung und je nach ber ihr von der zweiten Schildwache gege= benen Austunft, beurtheilt nun der Chef der Ber= stärfung, was zu thun fei. Ruden die Araber vor, so erwartet er fie auf 20 à 30 Schritte und eine von der Salfte oder zwei Dritteln feiner Leute ab= gegebene Salve bringt fie in Unordnung und nöthigt fie beinahe immer zum Ruckzuge,3) Da bie Araber bie Gewohnheit haben, vor ihrem Abzuge alle ihre Baffen abzufeuern, so werfen fich bie Leute auf ben Bauch und bleiben liegen, ober hinter einer Dedung gut befilirt bis bieß Feuern vorüber ift. Man kann auch dieß Feuer und daher den Abzug der Araber burch eine einfache List beschleunigen; man braucht nur, wenn Alles auf bem Bauche liegt, die Ropf= bededung eines Soldaten, ober irgend einen andern fichtbaren Begenstand auf ber Spite eines Bewehres in die Sohe zu heben.

Sobald die Araber ihr Feuer beendigt haben, so feuert man auf fie die noch übrigen Schuffe ab und

wenn der Kampf nicht ungleich zu werden broht, so wirft man sich mit dem Bajonnett auf fie, um ihnen in der Ueberraschung die Todten und Berswundeten wegzunehmen.

Diese Bewegung foll jedoch nur bann ausgeführt werben, wenn bie Nacht hell genug ift, um keine Berwechslung zuzulaffen, und foll niemals weiter als bis auf einige breißig Schritte sich erstrecken, ber gewöhnlichen Granze einer solchen Waffenthat.

Entbeden die zwei Schildwachen eines Bostens den Feind zu spät, als daß die eine sich weg begeben und den Bostenchef benachrichtigen könnte, so sollen sie Feuer geben und sich schnell, aber ohne irgend welchen Auf zurückziehen.) Ihre zwei Schusse und die Salve der Araber sollen genügen, um die Feldwache aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen unters Gewehr zu treten.

Es wird ben Schilbwachen ausbrücklich empfohlen, auf einen einzelnen Marodeur nur bann zu feuern, wenn sie sicher sind benselben zu töbten, d. h. bei finsterer Nacht aus unmittelbarer Nähe, ober bei hel= ler Nacht auf 20 bis 30 Schritte.

Der Grund bieser Consigne ist der, daß es immer gefährlich ist seine Position zu verrathen und sich ohne guten Grund des in einem geladenen Schusse liegenden Bertheibigungsmittels zu entblößen. Um die Leute anzuspornen diese wichtige Regel zu beobsachten, ist es Sitte, ihnen für den Leichnam eines Marodeurs 15 bis 20 Fr. als Prämie zu zahlen, während man denjenigen mit 15 Tage Straswache bedroht und häusig auch wirklich bestraft, welcher ohne Wirkung schießt, sei es, daß er auf zu große Distanz, sei es daß er ohne Grund geschossen hat.

Wenn eine Schildwache auf einen einzelnen Marobeur geschossen hat, labet sie sofort wieder, ohne
sich zu erheben und unter bem Schutze ihres Rottenfameraden. Diese zwei sollen sich nur dann auf ben
Bosten zu dem sie gehören, zurückziehen, wenn sie
von einem zahlreichen Trupp bedroht find, der auf
ihr Feuern nicht halt macht; in diesem Falle ziehen
sie sich im Laufschritt und indem sie sich bucken, auf
ben Bosten zurück und zwar auf dem sichersten und
turzesten Wege; sie berichten dem Postenchef, was
sie gesehen und dieser ergreift die geeigneten weitern
Maßregeln.²)

Auf den ersten Schuß ihrer vorgeschobenen Schilbs wachen treten die Feldwachen in aller Stille unters Gewehr. Man beckt vor allem aus den durch den Rückzug der Schildwachen entblößten Raum, dann geht man vorsichtig und in einer Stärke vor, die voraussichtlich genügend ist, um die beiden Schildswachen wieder aufführen zu können.3)

Es foll immer ausbrudlich verboten werben bie Rufe "zu ben Waffen" ober "Hulfe, Hulfe!" hören zu laffen, fogar von Seite ber Verwundeten, ober wenn sich die Schildwachen zurudziehen. Diese klage lichen Rufe werden besonders des Nachts sehr weit

^{1) § 67} bes neuen Reglements über ben Gicherheitsbienft.

^{2) § 61} ibem.

^{1) § 73} bes neuen Reglements über ben Sicherheits= bienft.

^{2) § 67} ibem.

^{3) § 61} ibem.